



Erklärung über die Steuervertretung für die Schweiz

Ein ausländisches Unternehmen, das im schweizerischen MWST-Register eingetragen ist, ist verpflichtet, eine Vertretung mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz zu bestimmen¹.

Die Vertretung rechnet die MWST periodisch nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWSTG) ab und sorgt für die fristgerechte Bezahlung von Forderungen der ESTV. Verantwortlich für die Bezahlung der Forderungen ist das ausländische steuerpflichtige Unternehmen selbst.

Die Vertretung bewahrt an ihrem Domizil sämtliche Belege auf, die für den Nachvollzug der Deklarationen notwendig sind. Die allgemeine Aufbewahrungsdauer beträgt zehn Jahre. Geschäftsunterlagen im Zusammenhang mit unbeweglichen Gegenständen (z.B. Liegenschaften) sind während zwanzig Jahren aufzubewahren².

Das ausländische Unternehmen ernennt mit seiner Unterschrift die Vertretung mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz und erklärt, sein Domizil für alle steuer- und strafrechtlichen Belange im Zusammenhang mit der schweizerischen MWST bei dieser zu wählen.

Die Vertretung nimmt mit ihrer Unterschrift den Vertretungsauftrag an und verpflichtet sich, die Vertretung gesetzeskonform wahrzunehmen.

Wird der Vertretungsauftrag gekündigt, müssen die ausländische Unternehmung oder die Vertretung die ESTV sofort benachrichtigen. Die ausländische Unternehmung ernennt gleichzeitig einen neuen Vertreter.

	Die ausländische Unternehmung:	Die Vertretung:
Name:
Strasse / Nr:
PLZ / Ort:
Land:	Schweiz
Telefonnummer:
Ort und Datum:	_____	_____
Unterschriften:	_____	_____

¹ Art. 67 Abs. 1 MWSTG

² Art. 70 Abs. 2 und 3 MWSTG

Adressblatt für den Versand mittels Fenstercouvert

Eidg. Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
CH-3003 Bern

Eidg. Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
CH-3003 Bern